

Gemeinde Busdorf <b>Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)</b>	Stand 08.05.2026
---	------------------

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<b>1. Träger öffentlicher Belange</b>		
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung E-Mail vom 16.06.2025	<p>Mit Schreiben vom 24.04.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Busdorf informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Dafür ist die Darstellung bzw. Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.</p> <p>Das ca. 7 ha große Plangebiet befindet sich westlich der Bundesstraße B 77, des „Panellenwegs“ und der Bahnlinie „Flensburg – Neumünster“ an der östlichen Gemeindegrenze zu Selk.</p> <p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Busdorf wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – LEP-Fortschreibung 2021-, dem Regionalplan für den Planungsraum V (<i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>) – RPI V- sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (<i>Amtsbl. Schl.-H. 2025/152</i>). Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-</p>	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Teilfortschreibung-VO, <i>GVOBl. Schl.-H. Seite 739</i>) – LEP Wind – maßgeblich.</p> <p>Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.</p> <p>Grundsätzlich sollten PV-FFA im Rahmen einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastruktur möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden. Es ist nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls durchaus möglich, dass ein Standort in abgesetzter Außenbereichslage mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar ist, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds oder sonstiger öffentlicher Belange zu erwarten ist.</p> <p>Nach Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen (über 1000 m) auch unter Einbeziehung benachbarter Anlagen vermieden werden. Ansonsten sollen ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen bewusst freigehalten werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden.</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>



Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des <b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b>, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Planungen in unmittelbarem Nahbereich von planfestgestellten Schienenverkehrswegen wird neben der Beteiligung des Netzbetreibers auch eine Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes sowie der Landeseisenbahnverwaltung beim LBV.SH empfohlen, um eine vollständige Ermittlung des Abwägungsmaterials zu sichern. Beide Dienststellen wurden ausweislich des Verteilers zum Anschreiben vom 24.04.2025 nicht am Verfahren beteiligt; ich bitte dies nachzuholen.</li> <li>• Die Grundlage der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung nach § 12 BauGB stellt der mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) dar; ein VEP ist den Beteiligungsunterlagen bislang nicht beigefügt worden. Der VEP ist im weiteren Fortgang des Verfahrens vorzulegen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die abwägungsrelevanten Vertragsinhalte in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen sind.</li> <li>• Im Hinblick auf die im Satzungsentwurf enthaltene Präambel und die Ausfertigungsformel unter Ziffer 10 der Verfahrensvermerke wird darauf hingewiesen, dass die erforderliche Konkretisierung des Vorhabens neben der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) leistet, der gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht aus einem einzigen Satzungsteil</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Institutionen wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>besteht bzw. dass nicht alle Einzelteile resp. Einzelblätter ausgefertigt sind, müssen alle regelnden Teile / Seiten des Bebauungsplans mithin entweder fest miteinander verbunden sein oder es muss auf den ausgefertigten Teilen/Seiten in einer Weise auf die nicht ausgefertigten Bestandteile der Satzung Bezug genommen werden, die jeden Zweifel an der Identität bzw. Zusammengehörigkeit ausschließt (vgl. VGH München, Urteil vom 11.05.2018 – 15 N 17.1175). Es wird daher dringend empfohlen, den VEP als Satzungsbestandteil in die Präambel und die Ausfertigungsformal aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.</li> </ul> <p>Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: <a href="http://www.itvsh.de/xplanung/">www.itvsh.de/xplanung/</a></p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens im XPlan-Format zur Verfügung gestellt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Hol- stein Straßenbauverwaltung E-Mail vom 24.07.2025	Die Straßen des überörtlichen Verkehrs sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, aus diesem Grund haben Sie keine Stellungnahme von uns erhalten.  Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Hol- stein Landeseisenbahnverwaltung Schreiben vom 08.05.2025	In die o.g. mir zur Stellungnahme vorgelegten Bauleitplanung wird keine Betroffenheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung - ausgelöst. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Genehmigungsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein und</li> <li>• die Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung bedürfen.</li> </ul> Eine entsprechende nichtbundeseigene Eisenbahn wird von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Die vorgelegte Bauleitplanung befindet sich unmittelbar an der Strecke 1040 Neumünster - Flensburg der DB Netz AG, welche zu den bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen zählt. Zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ist hier das Eisenbahn-Bundesamt. Daher leite ich die vorgelegte Bauleitplanung zuständigkeitshalber an den Sachbereich 1 der Außenstelle Hamburg/Schwerin des Eisenbahn-Bundesamt weiter.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Kreis Schleswig-Flensburg Schreiben vom 28.05.2025	Der vorbeugende <b>Brandschutz</b> hat folgende Anmerkungen:  Unter Berücksichtigung des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (01. September 2021) und der Empfehlung vom AGBF Bund „Umgang mit Photovoltaikanlagen“ (2023-04)	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>kommt die Brandschutzdienststelle zu folgender Bewertung von Solar-Freiflächenanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.</li> <li>• Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.</li> <li>• Die gewaltlose Zugänglichkeit zum eingezäunten Solarpark sollte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.</li> </ul> <p>Von der unteren <b>Naturschutzbehörde</b> wurden folgende Anmerkungen hervorgebracht:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Schutzstreifen von mindestens 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Dieser ist im Textteil B zur Planzeichnung zu so festzusetzen, dass eine Bebauung jeglicher Art ausgeschlossen wird. Die Genehmigung zur Knickrodung ist separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup> nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen,</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>



Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.</li> <li>• Beachtung „DIN 19639 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen“ „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.</li> <li>• Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen.</li> <li>• Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren, ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringem Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Mas reduziert werden.</li> <li>• Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Fahrzeugeinsätze (Überrollhäufigkeit) sind auf den für die Baumaßnahme unbedingt notwendigen Umfang zu reduzieren.</li> <li>• Eine sinnvolle Baufeldunterteilung ist vorzunehmen, um flachendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung ist vorzusehen.</li> <li>• Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten. Temporär genutzte landwirtschaftliche Flächen sind zum Abschluss der Maßnahme zu rekultivieren, Verdichtungen sind zu lockern.</li> <li>• Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung während der Baumaßnahme sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag/ Wiedereinbau. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung angepasst/ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bodenmieten sind durch ausreichende Entwässerung ihrer Basis vor Stauwasser zu schützen. Die Anlage von Bodenmieten in Senken ist nicht zulässig.</li> <li>• Überschüssiger Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu verwenden. Im Optimalfall innerhalb des Planungsgebietes. Dabei ist eine ortsübliche Schichtstärke einzuhalten. Geländeangleichungen, Senkenverfüllungen o. A. mit Oberboden sind nicht zulässig.</li> <li>• Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Bauegeräten und die verwendeten Baumaterialien. Materialien zur Gefahrenabwehr (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten. Feldbetankungen sind (wenn möglich) zu vermeiden.</li> </ul> <p>Hinweis: Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge <math>\geq 30 \text{ m}^3</math> bzw. <math>\geq 1.000 \text{ m}^2</math> – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Die untere <b>Wasserbehörde (Abwasser)</b> hat folgende Anmerkungen: Aus wasserbehördlicher Sicht (SG 662.1 Abwasser) bestehen gegen dieses Vorhaben unter Beachtung nachfolgender Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist ein bebauungsfreier Abstand zur durch das Plangebiet verlaufenden Verbandsleitung von ca. 7 m einzuhalten. Durch das Aufstellen der PV-Anlagen wird das natürliche Abflussregime geändert (z.B. geringere Verdunstungsrate). Daher wäre in diesen Bereichen das Einleiten von Niederschlagswasser über Drainagen in eine Verbandsleitung bzw. Verbandsgewässer, erlaubnispflichtig.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Sollten sich auf dem Plangebiet Drainageleitungen befinden, sind diese in das Planungskonzept mit aufzunehmen und insbesondere die Einleitungsstellen in die Verbandsgewässer entsprechend darzustellen.</p> <p>Vor einer Einleitungsstelle wäre dann auch ein Schacht mit der Möglichkeit zur Abflussbegrenzung vorzusehen.</p> <p>Die untere <b>Wasserbehörde (Hochwasser)</b> hat folgende Anmerkungen:</p> <p>Gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 in der Gemeinde Busdorf besteht seitens der unteren Wasserbehörde – Binnenhochwasserschutz – keine Bedenken hinsichtlich der Starkregenvorsorge.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Sammlung von Niederschlagswasser kommen. Dadurch sind Schäden an geplanten Bebauungen nicht ausgeschlossen. Wir empfehlen, die Lage von wasserempfindlichen Bauteilen zu prüfen und gegebenenfalls vor Schaden durch Überflutungen zu schützen.</p> <p>Da sich das Vorhaben im Abflussbereich befindet, dürfen Ober- und Unterlieger außerhalb des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigen werden, z.B. durch Wasseraufstau, Strömungsumlenkungen oder sonstigen Verschärfungen der Hochwassersituation.</p> <p>Die Gefährdung geht aus der „Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hervor. Die Hinweiskarte steht Online zur Verfügung und kann als freier Webdienst (WMS-Service) in Fachgeoinformationssysteme eingebunden werden (Link: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/hinweiskartenStarkregengefahren">https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/hinweiskartenStarkregengefahren</a>).</p>	<p>Drainageleitungen mit Einleitungsstellen in die Verbandsgewässer sind der Gemeinde und dem Vorhabenträger nicht bekannt.</p> <p>Die Anmerkungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die Hinweiskarten Starkregengefahren sind das landesweite Ergebnis einer hydrodynamischen Modellierung basierend auf vereinfachenden Annahmen. Trotz großer Modellgebiete und pauschalisierter Annahmen sind die Ergebnisse ausreichend genau, um durch Starkregen gefährdete Gebiete und potenziellen Überflutungsflächen zu identifizieren. Zeigt eine Karte eine potenzielle Betroffenheit auf, so ist für die Kommune Handlungsbedarf in Form einer weiteren intensiveren Betrachtung angeraten.</p> <p>Es ist die Stellungnahme der oberen <b>Denkmalschutzbehörde</b> zu beachten!</p> <p>Aus <b>planerischer</b> Sicht werden folgende Anmerkungen gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bezeichnung des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes unterscheiden sich von dem der Einladung zur Beteiligung.</li> </ul> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Bezeichnungen werden vereinheitlicht.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 08.05.2025</p>	<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An der nördlichen Grenze der Planfläche zum archäologischen Denkmal aKDALSH-5061 ist ein Sichtschutz in Form eines Knicks anzulegen bzw. ein vorhandener Knick zu erhalten und ggf. zu verdichten.</li> <li>• Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.),</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Auf der überplanten Fläche wurden am 19.03.2026 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von erhaltenen archäologischen Befunden durchgeführt. Das ALSH hat nunmehr keine Bedenken, und die Flächen wurden für einen Bebauung freigegeben.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</li> </ul> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Der Planungsträger sollte sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloos (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.kloos@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird.</p>	<p>Auf der überplanten Fläche wurden am 19.03.2026 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von erhaltenen archäologischen Befunden durchgeführt. Das ALSH hat nunmehr keine Bedenken, und die Flächen wurden für einen Bebauung freigegeben.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die Fläche befindet sich im unmittelbaren Umfeld eines archäologischen Denkmals gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist und direkt an die Welterbezone Haithabu-Danewerk anschließt.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine sehr umfangreiche Fundstreuung (aKD-ALSH-5061), die mit dem Handelszentrum Haithabu in einem engen räumlichen und funktionellen Zusammenhang steht. Die neuen Funde erweitern den Denkmalkomplex Haithabu um eine weitere bislang unbekannte Funktionsfläche bzw. ein Funktionselement außerhalb des Halbkreiswalls im Übergang zwischen Emporium und Umgebung. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld der überplanten Fläche auch diverse Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber, Altwegstrukturen und Einzelfunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen (s. o.) gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	
Landesamt für Umwelt - technischer Umweltschutz Schreiben vom 13.05.2025	<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - untere Forstbehörde Schreiben vom 19.05.2025	<p>Die Geltungsbereiche der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Busdorf umfassen oder berühren keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen oder als Flächen für Wald vorgesehen sind. Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Stand der Planungen nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Schreiben vom 09.05.2025	<p>Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 21.05.2025	<p>Zum o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>In unmittelbarer Nähe der geplanten Freiflächen PV-Anlage betreibt die Luftwaffe VHF-/ UHF-Funkverbindungen am Flugplatz Jagel, welche dauerhaft störungsfrei gehalten werden müssen.</p> <p>Dem Vorhaben ("Solarpark Moorschlag") wird unter der Auflage zugestimmt, dass bei der Errichtung der PV-Anlagen alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielhaft sei hier die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt.</p> <p>Sofern nach Errichtung der Anlage Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet. Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden.</p> <p>Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstaufschlag infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-0702-25-BBP zu informieren.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 16.05.2025	<p>Ihr Schreiben/E-Mail wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ihr Schreiben zur Beteiligung wurde uns (Planfeststellung (Sachbereich 1) des EBA) vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr SH, Landeseisenbahnverwaltung, zuständigkeitshalber weitergeleitet. Der LBV SH ist nur für die Privatbahnen (nicht-bundeseigene Eisenbahnen) im Land Schleswig-Holstein zuständig.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt nahe der Eisenbahnstrecke Nr. 1040 Neumünster – Flensburg. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Es sind derzeit zwei Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig, welche Auswirkungen auf die Bauleitplanung und das damit verbundene Vorhaben haben könnten:</p> <p>1) Auflassung Bahnübergang 134 Jagel, EBA-Gz: 571ppb/024-2024#005, DB-Projektleitung: Tel.-Nr. 0152/37585823</p> <p>2) Bahnübergang Busdorf (ETCS Flensburg Maschen), EBA-Gz: 571ppb/024-2024#002, DB-Projektleitung: Tel.-Nrn. 0511/28649414 und 040/3918-51511</p> <p>Um Berührungen dieser Bauleitplanung und des Baus der PV-FFA mit den DB-Vorhaben frühzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen, empfehle ich mit den DB-Projektleitungen Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Grundsätzliche Forderung:</p> <p>Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen</li> <li>• die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.</li> </ul>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Hinweise</p> <p>Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.</p> <p>Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.</p> <p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) auch bezüglich anderer möglicher Planungen in dieses Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben: <a href="mailto:db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com">db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com</a>.</p>	
DB Energie GmbH Schreiben vom 19.05.2025	Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der An-	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>lage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <p>Da noch keine konkreten Planungen vorliegen können wir unsere Stellungnahme auch nur allgemein abfassen.</p> <p>Das Planungsgebiet wird von der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt bzw. befindet sich innerhalb des Schutzstreifenbereichs. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Höhen-, Seitenbeschränkungen und Schutzabstände gem. DIN EN 50341 / VDE 0210 und 0105 zu beachten. Diese sind für die zu errichtende Anlage und auch für die Bauausführung zu beachten.</p> <p>Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung bitten wir weiter zu beachten, dass Bahnstromleitungen grundsätzlich planfestgestellt sind und auch in ihrem Bestand öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Flächen des</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Schutzstreifens einer Bahnstromleitung im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind.</p> <p>Die DB Energie ist aber bereit, den Grundstückseigentümer die Errichtung der Photovoltaikanlage zu genehmigen, sofern der DB Energie hierdurch keine weiteren Haftungsrisiken auferlegt werden.</p> <p>Bei der Planung/Errichtung der Photovoltaikanlage im Schutzstreifenbereich einer Bahnstromleitung ist zu beachten, dass unter der Leitung 10m rechts u. links der Trassenachse, keine PV-Anlage geplant/ errichtet wird. Dieser Bereich ist freizuhalten, um Entstörungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Im restlichen Schutzstreifenbereich dürfen PV-Anlagen geplant/ errichtet werden, wenn die Photovoltaikanlagen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen (bei max. Durchhang der Bahnstromleitung) aufweisen.</p> <p>Ein Potentialausgleich mit erforderlicher Erdung ist zu erstellen.</p> <p>Falls Bahnstromleitungsmaste innerhalb der Photovoltaikanlage stehen sollten, ist eine Fläche von mindestens 20 x 20 m (Mast mittig in der Fläche) freizuhalten,</p> <p>Es muss auch gewährleistet sein, dass wir unsere Bahnstromleitungsmaste jederzeit mit Lkw und Pkw erreichen können. Wird die Photovoltaikanlage mit einer Einfriedung versehen, muss mit der DB Energie eine Vereinbarung, die den sofortigen Zugang ermöglicht, abgeschlossen werden.</p> <p>Auf eine gute Erdung aller metallenen Anlageteile ist achten.</p> <p>Der Eigentümer der Photovoltaikanlage muss gegenüber der DB Energie einen schriftlichen Haftungsausschluss mit dem nachfolgenden Text erklären:</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p><i>„DB Energie GmbH ist bereit dem Grundstückseigentümer die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück zu genehmigen, sofern ihm hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.</i></p> <p><i>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an den baulichen Anlagen auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus Witterungseinflüssen, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Vorhandensein der Bahnstromleitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der DB Energie - Mitarbeiter beruht. Der Grundstückseigentümer wird den Leitungsbetreiber insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen.“</i></p> <p>Können während der Bauphase die Schutzabstände nicht eingehalten werden (z.Bsp. bei Rammarbeiten, Kranarbeiten u.s.w.) ist eine Leitungsabschaltung bei uns zu beantragen. Diese wird aus betrieblichen Gründen in der Regel nur für jeweils 1 System (1 Leitungsseite) gewährt. Die Abschaltung ist mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen. Beachten Sie bitte, dass diese Abschaltungen gebührenpflichtig sind.</p> <p>Alle Baumaschinen, die innerhalb des Schutzstreifenbereichs aufgestellt werden bzw. in diesen hineinschwenken können, sind über einen in den Boden eingeschlagenen Staberder und einem Schleppkabel (Mindestquerschnitt 100 mm<sup>2</sup> Cu) fest zu erden.</p> <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p> <p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.</p>	
<p>DB Energie GmbH Ergänzende E-Mail vom 29.07.2025</p>	<p>Anbei senden wir Ihnen wie telefonisch besprochen den Profilplan 110-kV Bahnstromleitung 579, Mastfeld 146 -147, für Ihre weitere Planung.</p> <p>Eine Unterbauung der BL579, Mastfeld 146 -147 (statt 10 m breite Korridore beidseitig der Leitungsachse, dass alle 50 m ein 6 m breiter Korridor freigelassen wird), können wir erst zustimmen, wenn uns eine genauere Planung mit Abstandsnachweis u.s.w vorliegt.</p> <p>Die Photovoltaikanlagen müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen (bei max. Durchhang der Bahnstromleitung) aufweisen.</p> <p>Die abgegebene Stellungnahme PV-Anlagen (siehe Dateianhang) behält ansonsten ihre Gültigkeit und ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir sind weiterhin an der Planung zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Deutsche Bahn AG Schreiben vom 03.06.2025</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Busdorf sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Die Stellungnahmen der DB Energie GmbH (Az.: K-N-0446-25 vom 19.05.2025) in der Anlage sind zu beachten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Verunreinigung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>(Bahnseitengraben / Böschung) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.</p> <p>Gegenüber der geplanten Einfahrt befindet sich ein Schacht eines Durchlasses (zwischen Gleis und Weg). Um Schäden während der Bauzeit auszuschließen, muss eine Beweissicherung vor und nach der Baumaßnahme durchgeführt werden.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</p>	
Schleswig-Holstein Netz AG Schreiben vom 24.07.2025	<p>Vor dem Hintergrund des Anstiegs an erneuerbar erzeugter Energie in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde plant die Schleswig-Holstein Netz den Ersatzneubau der bestehenden 110kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Schuby/West und dem Nord-Ostsee-Kanal. Die bisherige Leitung LH-13-101 wird nach Fertigstellung des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut.</p> <p>Um einen reibungslosen Umbau gewährleisten zu können, wurde mit dem zuständigen Projektleiter Sven Eggert der Bauablauf, sowie frei zu haltende Flächen abgestimmt. Darauf bezugnehmend hebe ich – wenn ausgesprochen – die Sperrfläche auf, sodass eine Bebauung unter den bereits bekannten und abgestimmten Bedingungen möglich ist.</p> <p>Die bisher gute Absprache und Abstimmung möchten wir bis zum Abschluss der Baumaßnahmen beibehalten. Wenden Sie sich daher weiterhin an Herrn <u>Sven Eggert</u>. Erteilte max. Arbeits- und Hochbauhöhen sind einzuhalten und/oder neu anzufordern. Senden Sie hierzu einen Lageplan unter Angabe der Leitungsauskunftsnummer.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Darüber hinaus ist zu beachten und zu berücksichtigen:</p> <p>Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. <b>Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</b></p> <p>Generell empfehlen wir, bei der Planung eines Bauvorhabens den seitlichen Abstand zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110kV-Leitung sichergestellt, der für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten erforderlich ist.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Hochbauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p><b>Besonderheiten bei Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</b></p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Wir weisen darauf hin, dass jegliche Bebauung innerhalb eines von Mastfuß ausgehenden 10m Radius, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6m breite Zuwegung verbleiben.</p> <p>Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind Querwege für Instandsetzungsarbeiten an Freileitungsseilen erforderlich. Diese sollen in einem Abstand von ca. 30m zueinander, mit einer Breite von 6m und in einem Neigungswinkel nicht kleiner als 45 Grad zu der Trassenachse angeordnet sein. Die Länge der Querwege ist so zu planen, dass sie 10m über das ruhende äußere Leiterseil zu beiden Seiten der Leitungstrasse hinausragen und von einer befestigten Zufahrt für Montagefahrzeuge und Hubsteiger erreichbar sind.</p> <p>Ausdrücklich fügen wir hinzu, dass ein Längsweg entlang der Trassenachse als Alternative zu den geforderten Querwegen keinen sicheren Arbeitskorridor für Arbeiten an 110kV-Leitungen darstellt.</p> <p>Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritte veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.</p> <p>Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4m aufweisen müssen. Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Zugangsschlüssel durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt und montiert werden. Den Zugang stellt S.-H. Netz dann durch den Einbau eines 30'er Halbzylinder der betriebseigenen Schließung sicher. Alternativ ist der Einsatz eines gleichwertigen Zugangssystems mit unserem zuständigen Mitarbeiter abzustimmen.</p> <p>Die Übergabe des Zugangsschlüssels sehen wir als eine Auflage an und muss ab Errichtungsbeginn mit unserer Fachabteilung vereinbart werden.</p> <p>Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Beeinträchtigungen durch Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen durch Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können. Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.</p> <p>1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</p> <p>1.1) Verantwortlichkeiten</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.</li> <li>- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.</li> <li>- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.</li> <li>- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.</li> </ul> <p>1.2) Rahmenbedingungen</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p> <p>Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110kV-Freileitung beträgt ca. 60,00m, d.h. jeweils ca. 30,00m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3m bei 110kV-Leitungen.</p> <p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – <i>Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten</i> vorgeschriebene Mindestabstand von 3m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d.h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.</p> <p>Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Krans).</p> <p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BH), die <u>maximalen Arbeits- und Bauhöhen</u> in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110kV-Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsab-</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>schnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.</p> <p>2) Arbeiten in der Nähe der 110kV-Freileitung</p> <p>Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110kV-Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.</p> <p>Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.</p> <p>Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netz-situation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.</p> <p>Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.</p> <p>Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „<u>Leitungsschutzanweisung für Baufachleute</u>“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim <i>Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile</i> präventiv ausgeschlossen.</p> <p><b>Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</b></p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110kV-Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p> <p>3) Ergänzende Hinweise</p> <p>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung          Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.          Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.          Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :          - Wohn- und andere Gebäude          - Verkehrswege und Parkplätze          - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)          sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110kV-Freileitung notwendig machen.</p> <p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.          Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.</p> <p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110kV-Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend sind.</p> <p>c) Veräußerung von Flurstücken</p> <p>Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110kV-Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV-Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an <a href="mailto:110kV-Fremdplanung@sh-netz.com">110kV-Fremdplanung@sh-netz.com</a>.</p>	
Tennet E-Mail vom 28.04.2025	<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 25.04.2025	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke,</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	
<p>Bundesnetzagentur E-Mail vom 24.04.2025</p>	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar-/Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer zu Flensburg Schreiben vom 21.05.2025</p>	<p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan geben wir Ihnen aktuell folgenden Hinweis: Sollte es sich bei der benannten Fläche um Potentialflächen für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen (Kies und andere Erden) handeln, sehen wir die vorgesehene Nutzung auf unbestimmte Zeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Potenzialgebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	kritisch. Wenn das der Fall sein sollte, empfehlen wir die zunächst geplante temporäre Nutzungsform rechtssicher festzuschreiben, um langfristig Zugriff auf diese Abbauflächen und damit die Rohstoffvorkommen zu haben.	
Handwerkskammer Flensburg E-Mail vom 30.04.2025	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom 02.05.2025	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Schreiben vom 24.04.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasser- und Bodenverband Haddeby E-Mail vom 14.05.2025	Im Zuge der Stellungnahme übersende ich Ihnen den entsprechenden Auszug aus unserem Anlagenverzeichnis zur Verfügung (Anhang "karte_9200_8_TK...").  Bitte berücksichtigen Sie die dort für den Wasser- und Bodenverband Haddeby eingezeichneten Gewässer im weiteren Planungsverlauf. Die Bestimmungen der Satzung des WBV Haddeby - insbesondere die Abstandsregelungen - sind entsprechend jederzeit einzuhalten.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst E-Mail vom 25.04.2025	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Busdorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
<b>2. Nachbargemeinden</b>		
Stadt Schleswig E-Mail vom 15.05.2025	Aus Sicht des Sachgebietes Stadtplanung der Stadt Schleswig bestehen keine Bedenken gegen die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Busdorf	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Jagel E-Mail vom 24.04.2025	Aus Jagel keine Bedenken. Die Planungen aus Jagel bzgl. Solar sind dem Amt Haddeby bekannt.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Selk E-Mail vom 16.05.2025	<p>Die Gemeinde Selk hat keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Allerdings empfehle ich, dass die Bauleitplanung des Amtes Haddeby eine Entwicklungsstrategie für künftige geplante PV-Anlagen erarbeitet. Diese sollte eine möglichst effiziente Nutzung der verbleibenden Potenzialflächen - auch im Hinblick auf einen Energieverbund - betrachten.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Gemeinde Dannewerk E-Mail vom 04.12.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Dannewerk.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Fahrdorf E-Mail vom 04.12.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Fahrdorf.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.